



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ludwigsburg

Aufgrund von §§ 4, 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14, 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 22, 22a, 24, 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und §§ 3, 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege Baden-Württemberg (Kinderbetreuungsgesetz – KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg in seiner Sitzung vom 28.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Ludwigsburg betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung. Dies gilt ebenfalls für die Kinderbetreuungseinrichtungen der evangelischen und katholischen Kirche sowie die Charlottenkrippe und die Einrichtungen der AWO Ludwigsburg gGmbH.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. **Regelgruppen (RG):** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 0 bis Schuleintritt von bis zu 6 Stunden.
2. **Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ6 / VÖ7):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 6 bis 7 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von 0 bis Schuleintritt.
3. **Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung (GT8 / GT9 / GT10 / GT11):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von 0 bis Schuleintritt.
4. **Hort:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden pro Tag für Kinder vom Schuleintritt bis 14 Jahren.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats Mai gekündigt werden.
- (4) Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bestehen.

§ 4

Betreuungsgebühr

- (1) Für die Betreuung von Kindern werden Betreuungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (2) Gebührenmaßstab ist
 - der Umfang der Betreuungszeit,
 - das Alter des Kindes
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 14. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 14. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Absatz 1 auf 50 von Hundert.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (5) Wird das Betreuungsangebot seitens der Stadt nicht aufrechterhalten, werden ab dem sechsten aufeinanderfolgenden Öffnungstag der Einschränkungen die Gebühren in vollem Umfang erstattet beziehungsweise reduziert.
- (6) Die Stadt kann bei Vorliegen von besonderen Härtefällen eine anteilige oder vollständige Rückerstattung der Betreuungsgebühren veranlassen.
- (7) Die Stadt kann bei wiederholtem verspätetem Abholen eines Kindes aus der Einrichtung eine zusätzliche Gebühr erheben. Diese beträgt 30 Euro pro angefangene halbe Stunde.

§ 5

Höhe der Betreuungsgebühr

- (1) Die Höhe der Gebührensätze im Einzelnen entnehmen Sie der Anlage A.
- (2) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Maßgebend sind die Familienverhältnisse jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

Familien mit	Ermäßigung	Familienstaffelung
1 Kind	0 %	100 %
2 Kinder	25 %	75 %
3 Kinder	50 %	50 %
4 Kinder und mehr	75 %	25 %

- (3) Die Gebührensätze werden jährlich ab dem Kindergartenjahr 2025 / 2026 um 6,0 Prozent erhöht und auf volle Euro gerundet.

§ 6

Verpflegungsgebühr

- (1) Die Verpflegungsgebühr ist bei einer Ganztagesbetreuung verpflichtend und zusätzlich zu den Elternbeiträgen zu entrichten. Die Verpflegungsgebühren betragen monatlich 80 Euro.
- (2) Bei einem Betreuungsumfang von RG, VÖ6 und VÖ7 erfolgt eine taggenaue Abrechnung der Essensteilnahme. Ein Essen wird mit 4,00 Euro berechnet.
- (3) Im ersten Eingewöhnungsmonat wird nur die Hälfte der Verpflegungsgebühr erhoben.

§ 6a

Rückerstattung der Verpflegungsgebühr

- (1) Bei Vorliegen eines begründeten Falls kann die Verpflegungsgebühr auf Antrag der Sorgeberechtigten des Kindes rückerstattet werden. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn das Kind wegen Krankheit oder Kur an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Öffnungstagen an der Teilnahme am Essensangebot der Einrichtung verhindert ist.
- (2) Der Antrag auf Rückerstattung ist bei der jeweiligen Einrichtungsleitung schriftlich einzureichen.
- (3) Die Rückerstattung beträgt 2 Euro pro Tag der Nichtteilnahme.

- (4) Wird die Essensteilnahme seitens der Stadt nicht aufrechterhalten, werden ab dem sechsten aufeinanderfolgenden Öffnungstag ohne Essensangebot die Verpflegungsgebühren in vollem Umfang erstattet.
- (5) Die Stadt kann bei Vorliegen von besonderen Härtefällen eine anteilige oder vollständige Rückerstattung der Verpflegungsgebühren veranlassen.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragen.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Der Gebührensschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie evtl. erforderliche Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 8

Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig.

§ 9

Widerruf der Zulassung

Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ludwigsburg vom 01.12.2020 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Oberbürgermeister/-in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ludwigsburg, 28.10.2022

gez.

Dr. Matthias Knecht
Oberbürgermeister

Übersicht über die Ludwigsburger Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2025/2026

Betriebsart Familienstaffelung 1 Kind 0%, 2 Kinder 25%, 3 Kinder 50%, 4 Kinder und mehr 75% Ermäßigung	2025/2026 3 Jahre bis Schuleintritt	2025/2026 Kinder unter drei Jahren
Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten von 6 Stunden durchgehend 1 Kind 2 Kinder 3 Kinder 4 und mehr Kinder Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten von 7 Stunden durchgehend 1 Kind 2 Kinder 3 Kinder 4 und mehr Kinder Ganztagesgruppe mit durchgehend 8 Stunden 1 Kind 2 Kinder 3 Kinder 4 und mehr Kinder Ganztagesgruppe mit durchgehend 9 Stunden 1 Kind 2 Kinder 3 Kinder 4 und mehr Kinder Ganztagesgruppe mit durchgehend 10 Stunden 1 Kind 2 Kinder 3 Kinder 4 und mehr Kinder	179 € 134 € 89 € 45 € 221 € 166 € 111 € 55 € 284 € 213 € 142 € 71 € zzgl. 80 € Essen 319 € 239 € 159 € 80 € zzgl. 80 € Essen 331 € 249 € 166 € 83 € zzgl. 80 € Essen	328 € 246 € 164 € 82 € 405 € 304 € 202 € 101 € 471 € 353 € 236 € 118 € zzgl. 80 € Essen 531 € 398 € 265 € 133 € zzgl. 80 € Essen 546 € 409 € 273 € 136 € zzgl. 80 € Essen

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen
der Stadt Ludwigsburg**

-Historie-

Beschlussdatum	LKZ Nr. vom	Inkrafttreten
28.09.2022	268 vom 19.11.2022	01.01.2023
23.11.2022	47 vom 25.02.2023	01.04.2023
12.07.2023	179 vom 05.08.2023	01.09.2023
19.12.2023	297 vom 23.12.2023	01.02.2024
30.07.2025	188 vom 16.08.2025	01.09.2025